



ARGE CANNA

VEREINSSTATUTEN

Inhalt

1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereiche und Grundsätze	2
2. Zweck und Ziel des Vereins	2
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.....	3
4. Mitglieder des Vereins.....	4
5. Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
6. Beendigung der Mitgliedschaft	4
7. Aberkennung der Mitgliedschaft.....	4
8. Rechte der Mitglieder.....	5
9. Pflichten der Mitglieder.....	5
10. Vereinsorgane	5
11. Die Generalversammlung.....	5
12. Aufgaben der Generalversammlung	6
13. Der Vorstand	6
14. Aufgaben des Vorstandes.....	7
15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	7
16. Rechnungsprüfer	7
17. Das Friedensgericht.....	8
18. Beiräte	8
19. Auflösung des Vereins	9

1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereiche und Grundsätze

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Cannabis als natürliche, nebenwirkungsarme Arznei – ARGE CANNA“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Wien.
- 1.3 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert.
- 1.4 Die Tätigkeit des Vereins erfolgt hauptsächlich in Österreich, kann sich aber auf die gesamte EU und darüber hinaus erstrecken.
- 1.5 In diesen Tätigkeitsbereich fallen neben den in Absatz 2. beschriebenen Tätigkeiten auch Veranstaltungen und Aktionen, die einen notwendigen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs sowie zur politischen Bildung leisten.
- 1.6 Die Grundsätze des Vereins „Arbeitsgemeinschaft Cannabis als natürliche, nebenwirkungsarme Arznei – ARGE CANNA“ sind: demokratisch, nachhaltig, überparteilich, gewaltfrei, antisubstanzistisch, solidarisch und antirassistisch.

2. Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein bezweckt insbesondere:

- 2.1 Als Informations- und Kommunikationsplattform mit regelmäßigen Aktivitäten – Beratungen, Veranstaltungen, Aussendungen etc. – allen Mitgliedern zur Verfügung zu stehen.
- 2.2 Teilnahme am politischen sowie gesellschaftlichen Diskurs und der Meinungsfindung bezüglich der Legalisierung und Regulierung von Cannabis zu medizinischen Zwecken.
- 2.3 PR- und Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der breiten Öffentlichkeit, der PatientInnen und der MedizinerInnen über die Vorteile von Cannabis in der Medizin. Dazu hinzugezogen werden sämtliche Medien (Internet, Print, usw.), sowie die gezielte Information und Aufklärung von Ärzten, medizinischem und pharmazeutischem Personal, landwirtschaftlichen Betrieben, Hanfgewerbetreibenden, Journalisten, Patienten sowie in Frage kommende Entscheidungsträger der Politik, des Gesundheitswesens sowie der Wirtschaft.
- 2.4 Forschungsvorhaben sowie Zertifizierungen (AC-Tropfen), auch in Kooperation mit anderen Institutionen und Laboren sowie Geschäftstreibenden.
- 2.5 Wissenschaftliche Tätigkeiten zur Beschaffung, Übersetzung, Auswertung, Archivierung und Publikation internationaler Forschungsergebnisse in Bezug auf Cannabis, insbesondere die Sammlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Studien sowie die Erstellung von Informationen.

- 2.6 Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen, mit einschlägigen Studienrichtungen sowie Lehr- und Forschungs-Einrichtungen, um den Dialog zwischen Theorie und Praxis zu fördern.
- 2.7 Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen, die vergleichbare Zielsetzungen haben, um den interdisziplinären und internationalen Gedankenaustausch zu pflegen.
- 2.8 Die Stärkung des Wirtschaftsfaktors Hanf in all seinen Facetten inklusive der Vernetzung der verschiedenen Branchen: Medizin, regionale Landwirtschaft, Handel, etc. sowie die Durchführung/Mitwirkung/Förderung innovativer, nachhaltiger auf die Thematik „Cannabismedizin“ bezogener Projekte.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die im Absatz 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 3.1 Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Beratungen, Messe-Auftritte, Vorträge, Diskussionen, öffentliche Veranstaltungen, Forschungsarbeiten, Zertifizierungen, Projekte, Versammlungen, Konferenzen, Interventionen, Arbeitskreise, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Social-Media-Auftritte sowie die Homepage.
 - b. Herausgabe von Druckwerken, Zeitschriften und sonstigen Informationsunterlagen, Medienarbeit.
 - c. Die Errichtung regionaler Informations- und Koordinationsstellen (Regionalbüros)
 - d. Regionale, nationale und internationale Medizin- und Forschungskontakte.
- 3.2 Finanzielle Mittel werden aufgebracht durch:
Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsorengelder, Erträge aus Zertifizierungsprozessen, Erträge aus Veranstaltungen, Erträge aus der Vermarktung der Hanfbranche und von Hanfprodukten sowie sonstige Zuwendungen,
- 3.3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist durch die Generalversammlung festzulegen.
- 3.4 Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.

4. Mitglieder des Vereins

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche-, außerordentliche- und Ehrenmitglieder.

- 4.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich an der Vereinsarbeit beteiligt, einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag entrichtet und sich zu den Grundsätzen des Vereins (vgl. 1.6) bekennt. Das ordentliche Mitglied hat keinerlei Befähigung den Verein nach außen zu vertreten
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder sind vorwiegend juristische Personen, die die Vereinstätigkeit, vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages, fördern.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die durch die Generalversammlung hierzu, wegen besonderer Verdienste, für den Verein ernannt werden. Ehrentitel sind beispielsweise VereinspräsidentIn h.c. und Obmann/Obfrau h.c.
- 4.4 BeraterInnen sind Personen, die den Verein bei der PatientInnenberatung unterstützen und ordentliche Mitglieder sind. Der/die BeraterIn hat die beschränkte Befähigung den Verein nach außen zu vertreten. BeraterInnen orientieren sich am „Leitfaden für Patientenberatungen“. Sie werden vom Vorstand nach einem Hearing ernannt.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach der Einreichung einer Beitrittserklärung durch den Vorstand, der mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
- 5.2 Der Vorstand hat das Recht, wegen Verstoßes gegen die Vereinsgrundsätze (vgl. 1.6) bzw. anderer Gründe Beitrittserklärungen zu beeinspruchen und zurückzuweisen.
- 5.3 Der/Die BeitrittswerberIn hat das Recht, bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung gegen die Ablehnung des Beitrittsgesuches Einspruch zu erheben.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ableben oder Ausschluss. Ein Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

7. Aberkennung der Mitgliedschaft

- 7.1 Der Antrag auf Aberkennung der Mitgliedschaft ist schriftlich und inhaltlich begründet an den Vorstand einzubringen, Die Beweislast liegt beim Antragssteller/bei der Antragsstellerin. Dem/Der Betroffenen muss nach Kenntnis des Antrages durch den Vorstand ohne Verzug der Antrag schriftlich ausgehändigt werden und eine angemessene Frist zur Stellungnahme, mindestens jedoch zwei Wochen, eingeräumt werden.

- 7.2 Ein Antrag auf Ausschluss ist aufgrund grob fahrlässiger Handlungen gegenüber dem Verein sowie aufgrund eines Verstoßes gegen die Grundsätze des Vereins (siehe oben) zulässig.
- 7.3 Die Generalversammlung, die nötigenfalls außerordentlich vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet nach der Stellungnahme des/der Betroffenen über den Ausschluss. Für einen Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen.

8. Rechte der Mitglieder

- 8.1 Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Die ordentlichen Vereinsmitglieder haben Sitz, Stimme und Antragsrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 8.2 Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das aktive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu, die bereits ein Monat vor der Generalversammlung ordentliches Mitglied waren.

9. Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Grundsätze des Vereins zu achten und den Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu bezahlen.

10. Vereinsorgane

- 10.1 Die Organe des Vereins sind:
- a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Rechnungsprüfer
 - d. Das Friedensgericht

11. Die Generalversammlung

- 11.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.
- 11.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder stattzufinden.
- 11.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder auf elektronischem Wege (insbesondere E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der

Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 11.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 11.5 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- 11.6 Die Generalversammlung ist auf alle Fälle beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen wurden.
- 11.7 Die Wahlen und die Beschlussfähigkeit in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss der freiwilligen Auflösung des Vereins bedarf eines Konsenses aller abgegebenen Stimmen

12. Aufgaben der Generalversammlung

- 12.1 Die Aufgaben der Generalversammlung umfassen:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - b. Bestellung und Enthebung des/der Obmann/Obfrau und des Vorstandes.
 - c. Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - d. Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - e. Entscheidung über Berufung bei der Aufnahme von Mitgliedern.
 - f. Beschlussfassung (nach 11.7) über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - g. Beratung und Beschlussfähigkeit über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

13. Der Vorstand

- 13.1 Vorstand besteht aus Obmann, Kassier, Schriftführer und optional deren Stellvertretern. Er ist Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes.
- 13.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 13.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 13.4 Der Vorstand wird von dem/der Obmann/Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen.

- 13.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 13.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; über die Aufnahme von neuen Mitgliedern beschließt der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 13.7 Die Mitgliedschaft im Vorstand ist nur als ordentliches Mitglied möglich

14. Aufgaben des Vorstandes

- 14.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Erstellung des Jahresvorschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - b. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d. Aufnahme, Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - e. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - f. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen.
- 14.2 Die Sitzungen des Vereins sind öffentlich.

15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 15.1 Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 15.2 Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau, des/der Kassier/in und des/der Schriftführer/in.
- 15.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

16. Rechnungsprüfer

- 16.1 Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 16.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

17. Beiräte

- 17.1. Zur Unterstützung des Vorstandes in allen fachspezifischen Angelegenheiten sind Beiräte aus entsprechenden Experten einzurichten. Mögliche Bereiche für die Beiräte:
- a. Wissenschaft
 - b. Medizin
 - c. Recht
 - d. Pharmazie
 - e. Wirtschaft
- 17.2 Jeder Beirat setzt sich aus mindestens einem und bis zu sieben Mitgliedern zusammen. Seine Konstituierung erfolgt durch ein Mitglied des Vereines.
- 17.3 Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Beirates ist für die Kommunikation mit dem Vorstand verantwortlich und kann an dessen Sitzungen teilnehmen.
- 17.4 Die Zusammenkünfte eines Beirates sollten in jährlichen Abständen erfolgen, diese können auch über die Kanäle der Telekommunikation durchgeführt werden. Für jede ordentliche Generalversammlung des Vereins ist dem Vereinsvorstand ein Bericht zu übermitteln, der im Rahmen der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist – dieser kann bei Untätigkeit ausbleiben.

18. Das Friedensgericht

- 18.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Friedensgericht. Es ist Schlichtungsstelle im Sinne des Vereinsgesetzes.
- 18.2 Das Friedensgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil binnen 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als FriedensrichterInnen namhaft macht. Der Vorstand bestellt eine/n FriedensrichterIn. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Obfrau/Obmann des Friedensgerichts.

- 18.3 Das Friedensgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
Seine Entscheidungen sind endgültig.

19. Auflösung des Vereins

- 19.1 Der Verein kann bei einer Generalversammlung, die zu diesem Tagespunkt einberufen wird, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- 19.2 Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, die ähnliche Ziele wie die „Arbeitsgemeinschaft Cannabis als natürliche, nebenwirkungsarme Arznei – ARGE CANNA“ verfolgt. Die Generalversammlung entscheidet, welcher Organisation das Vereinsvermögen zufällt.

Stand Mai 2020